



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	31.07.2014	2091/14 - I/455
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.08.2014		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Konzessionsverträge zwischen der Stadt Wetzlar und der enwag über die Gas- und Stromversorgung
Auslauf der bisherigen Verträge am 31.12.2014**

Anlage/n:

Entwurf Gas-Konzessionsvertrag
Entwurf Strom-Konzessionsvertrag

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die bisher im Entwurf vorliegenden Vertragstexte für die Konzessionsverträge zwischen der Stadt Wetzlar und der enwag über die Gas- und Stromversorgung wirksam abzuschließen.

Wetzlar, den 30.07.2014

gez. Dette

Begründung:

Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen [§ 46 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)].

Die bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Stadt Wetzlar und der enwag enden am 31. 12. 2014.

Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG haben die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Verträge das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Wetzlar fristgemäß am 06. 12. 2012 nachgekommen. Am 09. 01. 2013 legte die enwag ein Vertragsangebot vor. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist kein weiteres Angebot eingegangen.

Auf der Basis dieses Vertragsangebotes führten Beschäftigte verschiedener Fachabteilungen der Stadt Wetzlar und die Geschäftsführung der enwag in der Zeit von April 2013 bis Ende Mai 2014 Verhandlungen über einen Neuabschluss. Das Ergebnis sind die nunmehr anliegend erarbeiteten Vertragsentwürfe.

Die Laufzeit solcher Verträge darf höchstens 20 Jahre betragen (§ 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG). Dies wurde in § 12 Absatz 1 der beiden Entwürfe vorgesehen. Kürzere Vertragslaufzeiten sind rechtlich zulässig, werden aber von den Fachleuten der enwag und der Verwaltung als nicht interessengerecht bewertet.